

Urnenabstimmung Teilrevision Gemeindeordnung 2025 – Änderungen

Artikel bisher	Artikel neu	Kommentar
Urnenwahlen und -abstimmungen		
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung		
Ziff. 2 Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten von mehr als Fr. 1'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck	Ziff. 2 Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 250'000.-- für einen bestimmten Zweck	Erhöhung der Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung, Urnenabstimmungen neu erst ab 2 Mio. Franken. Ergänzung Begriff Zusatzkredit bei neuen wiederkehrenden Ausgaben Zum Vergleich: Grüningen erst ab 3 Mio. Franken Urne, Bubikon ab 5 Mio. Franken.
	Neue Ziff. 2.1 Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für Wohnraum für Asylsuchende im Betrag von mehr als Fr. 3'000'000.--	Für Ausgaben für Wohnraum für Asylsuchende wäre erst ab 3 Mio. Franken eine Urnenabstimmung nötig (von 1.5 – 3 Mio. Franken Gemeindeversammlung).
Gemeindeversammlung		
Art. 16 Finanzbefugnisse		
Ziff. 4 die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist	Ziff. 4 die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 250'000.-- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist	Erhöhung der Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung.
	Neue Ziff. 4.1 die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben in Wohnraum für Asylsuchende bis maximal Fr. 3'000'000.--, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist	Es ist nötig, die Ausgabenkompetenz für Wohnraum für Asylsuchende neu zu regeln, da der Gemeinderat aktuell nicht handlungsfähig ist auf dem Immobilienmarkt (siehe auch Art. 28 Abs. 2 neue Ziff. 3.1).

Artikel bisher	Artikel neu	Kommentar
Ziff. 6 die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind	Ziff. 6 die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, wenn diese den bewilligten Kredit übersteigen	Alle Abrechnungen können zukünftig vom Gemeinderat genehmigt werden, sofern diese unter dem beschlossenen Kredit abschliessen. Zeitgewinn und weniger Verwaltungsaufwand, da kein Antrag mehr an die GV nötig ist. (siehe auch Art. 28 Abs. 1 neue Ziff. 4)
Ziff. 8 die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000.--	Ziff. 8 der Kauf und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 2'000'000.--	Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates. Ergänzung (Präzisierung) Kauf.
Gemeinderat		
Art. 28 Finanzbefugnisse		
Abs. 1 Ziff. 1 die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.-- im Jahr	Abs. 1 Ziff. 1 die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 75'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.-- im Jahr	Zeitgemässe Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates. Der freie Kredit des Gemeinderates bleibt jedoch bei höchstens Fr. 300'000.-- pro Jahr.
Abs. 1 Ziff. 2 die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.-- und für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.--	Abs. 1 Ziff. 2 die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.-- und für die im Budget enthaltenen Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 75'000.--	Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates. Ergänzung 'im Budget enthalten'.
	Abs. 1 neue Ziff. 4 die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den Kredit nicht übersteigen	Alle Abrechnungen können zukünftig vom Gemeinderat genehmigt werden, sofern diese unter dem beschlossenen Kredit abschliessen. Zeitgewinn und weniger Verwaltungsaufwand, da kein Antrag mehr an die GV nötig ist. (siehe auch Art. 16 Ziff. 6)

Artikel bisher	Artikel neu	Kommentar
<p>Abs. 2 Ziff. 3 die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck</p>	<p>Abs. 2 Ziff. 3 die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck</p>	<p>Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates.</p>
	<p>Abs. 2 neue Ziff. 3.1 die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für Wohnraum für Asylsuchende im Betrag bis Fr. 1'500'000.--</p>	<p>Es ist nötig, die Ausgabenkompetenz für Wohnraum für Asylsuchende neu zu regeln, da der Gemeinderat aktuell nicht handlungsfähig ist auf dem Immobilienmarkt (siehe auch Art. 9 neue Ziff. 2.1 sowie Art 16 neue Ziff. 4.1).</p>
<p>Abs. 2 Ziff. 4 die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'000'000.--</p>	<p>Abs. 2 Ziff. 4 der Kauf und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 2'000'000.--, sowie der Erwerb und der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen</p>	<p>Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates. Ergänzung (Präzisierung) der Kauf.</p>
<p>Abs. 2 Ziff. 5 die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'000'000.-- sowie der Erwerb und der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen</p>	<p>Abs. 2 Ziff. 5 die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'000'000.--</p>	<p>Zweiter Satzteil in Abs. 2 Ziff. 4 verschoben.</p>
<p>Schulpflege</p>		
<p>Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p>		
<p>Abs. 2 ernennt oder stellt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, b) die Lehrpersonen, c) die Schulärztin bzw. den Schularzt, d) die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, e) die weiteren Angestellten im pädagogischen Bereich, f) die Leitung Bildung 	<p>Abs. 2 ernennt oder stellt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, b) aufgehoben c) die Schulärztin bzw. den Schularzt, d) aufgehoben e) die weiteren Angestellten im pädagogischen Bereich, f) die Leitung Bildung. 	<p>Ziff. b Die Delegation der Anstellung der Lehrpersonen an die Schulleitung ist gemäss § 42 Abs. 5 lit. c VSG möglich.</p> <p>Ziff. d Die Schule Dürnten hat auf das Gutscheinsystem umgestellt, weshalb kein Schulzahnarzt mehr gewählt werden muss.</p>

Artikel bisher	Artikel neu	Kommentar
<p>Art. 36 Finanzbefugnisse</p> <p>Abs. 1 Ziffer 2 die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-- und für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000.--,</p>	<p>Abs. 1 Ziffer 2 die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-- und für die im Budget enthaltenen Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000.--,</p>	<p>Ergänzung 'im Budget enthaltenen'</p>
<p>Art. 37 Mitberatung an den Sitzungen</p> <p>Abs. 1 An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule, eine Lehrperson pro Schule sowie die Leitung Bildung mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Abs. 1 An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter, eine Lehrperson sowie die Leitung Bildung mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Um die Teilnehmerzahl der Sitzungen deutlich zu reduzieren, soll für die ganze Schule zukünftig nur noch eine Schulleitung und eine Lehrperson nebst der Leitung Bildung mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.</p>
<p>Sozialbehörde</p>		
<p>Art. 42 Finanzbefugnisse</p> <p>Ziff. 3 die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck</p>	<p>Ziff. 3 die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck</p>	<p>Ergänzung des Zusatzes "neu" bei wiederkehrenden Ausgaben</p>
<p>Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>		
	<p>Neuer Art. 59 Inkraftsetzung der Änderung vom 9. Februar 2025</p>	
	<p>Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2025 in Kraft.</p>	<p>Bei einer Teilrevision müssen die Übergangs- und Schlussbestimmungen früherer Revisionen bestehen bleiben und dürfen nicht verändert werden. Vorliegend sind deshalb Art. 54 – 58 der bisherigen Gemeindeordnung unverändert beizubehalten.</p>